

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

**Vom 14. April 2011**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „§ 25 Praktika“ und „§ 25a Wahlbereiche“ neu eingefügt. Der bisherige „§ 25 Erziehungswissenschaften“ wird zu „§ 25b Erziehungswissenschaften“.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „des Faches“ durch die Worte „die Fächer Tschechisch und“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II nichts anderes geregelt, können bestandene schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen nicht wiederholt werden.“
4. Folgender § 25 wird neu eingefügt:

„§ 25  
Praktika

(1) <sup>1</sup>Für das Studium aller Lehrämter sind folgende Praktika zu absolvieren:

ein achtwöchiges Betriebspraktikum,  
ein drei- bis vierwöchiges Orientierungspraktikum,  
ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (6 LP) sowie  
ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (5 LP mit Begleitveranstaltung).

<sup>2</sup>Für das Studium der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen ist darüber hinaus jeweils ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (5 LP mit Begleitveranstaltung) zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Das Betriebspraktikum sowie das Orientierungspraktikum sind Leistungen im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h), Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I. <sup>2</sup>Für einsemestriges studienbegleitende fachdidaktische Praktika (mit universitärer Begleitveranstaltung) gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie nicht bereits in das verpflichtende Studienprogramm eines Unterrichtsfaches integriert sind.“

5. Folgender § 25a wird neu eingefügt:

„§ 25a  
Wahlbereiche

- (1) Für das Studium der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:
1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,
  2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich,
    - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
    - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches ,
    - c) des Faches Didaktik der Grundschule oder des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
    - d) der Erziehungswissenschaften,
  3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
    - a) Sprachkurse aus dem Angebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
      - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
      - bb) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
    - c) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
    - d) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums,
  4. Leistungen für den Erwerb einer Basisqualifikation.
- (2) Für das Studium der Lehrämter an Realschulen können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:
1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,
  2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
    - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
    - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches,
    - d) der Erziehungswissenschaften,
  3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
    - a) Sprachkurse aus dem Angebot eines Unterrichtsfaches, des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
      - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
      - bb) als Propädeutika für ein Unterrichtsfach erforderlich sind,
      - cc) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
    - c) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
    - d) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums.

- (3) Für das Studium der Lehrämter an Gymnasien können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:
1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,
  2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
    - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
    - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches,
  3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
    - a) Sprachkurse aus dem Angebot eines Unterrichtsfaches, des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
      - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
      - bb) als Propädeutika für ein Unterrichtsfach erforderlich sind,
      - cc) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
    - c) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
    - d) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums.“
6. Der bisherige § 25 wird zu § 25b.
7. § 25b neu wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „aus dem Bereich Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „das Modul“ durch die Worte „mindestens die Einführungsveranstaltung (3 LP) aus“ ersetzt.
8. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Wird NWT im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule gewählt, reduzieren sich die im Rahmen des Moduls GPD-M 05 zu erbringenden Leistungen um 3 LP. <sup>2</sup>Wird die NWT-Didaktikkombination in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch gewählt, reduzieren sich darüber hinaus die im Rahmen des Moduls GPD-M 07 zu erbringenden Leistungen um 3 LP.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.
  - b) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Musik oder Kunst oder Sport“ durch die Worte „Musik und/oder Kunst und/oder Sport“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „bzw. vertieft studierten Fach“ gestrichen.

10. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30  
Deutsch

(1) <sup>1</sup>Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 01 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1  
(Grund- und Hauptschule)

DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 02 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1 (Realschule)

DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 12 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 1

DEU-LA-M 13 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literatur

DEU-LA-M 22 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft

DEU-LA-M 16 Neuere deutsche Literatur als Aufbau- oder Forschungsmodul

DEU-LA-M 26 Ältere deutsche Literatur als Aufbau- oder Forschungsmodul  
oder

DEU-LA-M 36 Deutsche Sprachwissenschaft als Aufbau- oder Forschungsmodul;

es sind mindestens ein Aufbau- und ein Forschungsmodul nachzuweisen.

<sup>2</sup>Eines der literaturgeschichtlichen Vertiefungsmodule der neueren deutschen Literatur ist benotet abzuschließen; die Prüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen; die gewählte Prüfungsform darf nicht mit der Prüfungsform des literaturwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls identisch sein. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten kann erstmals im vierten Fachsemester abgelegt werden; sie berücksichtigt Grundwissen und vorbereitete Schwerpunkte. <sup>4</sup>Die schriftliche Hausarbeit hat einen Umfang von

ca. 15 Seiten; das Thema muss sich auf Aspekte des Moduls beziehen und wird von einem Dozenten frühestens im vierten Fachsemester gestellt.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch

DEU-LA-M 42 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule)

DEU-LA-M 43 Praxismodul Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird),

b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch

DEU-LA-M 44 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Gymnasium)

DEU-LA-M 45 Praxismodul Deutsch (Gymnasium, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird).

(3) Konsekutivität

<sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Ältere deutsche Literatur:

In den Modulen DEU-LA-M 01 und DEU-LA-M 02 kann das Seminar zur Älteren deutschen Literatur erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars oder der Vorlesung absolviert werden;

im Modul DEU-LA-M 22 (GYM) können die beiden Seminare und die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 21 absolviert werden;

im Modul DEU-LA-M 26 (GYM) können die thematischen Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 21, die Übung, das Hauptseminar und die wissenschaftliche Hausarbeit erst nach erfolgreichem Abschluss der Module DEU-LA-M 21 und DEU-LA-M 22 absolviert werden.

b) Deutsche Sprachwissenschaft:

Im Modul DEU-LA-M 32 können das Seminar und die Praxis-Übung „Beschreibende Grammatik“ erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 31 absolviert werden.

c) Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur:

Das studienbegleitende Praktikum im Rahmen der Module DEU-LA-M 43 (GS, HS, RS) und DEU-LA-M 45 (GYM) sowie die Vertiefungsmodule DEU-LA-M 42, DEU-LA-M 44, DEU-LA-M 48 und DEU-LA-M 50 können erst nach Abschluss des Proseminars im Basismodul des jeweiligen Teilfachs absolviert werden.

d) Neuere deutsche Literatur:

In den Modulen DEU-LA-M 01 und DEU-LA-M 02 können die Lehrveranstaltungen zur Neueren deutschen Literatur erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 11 absolviert werden;  
die Module DEU-LA-M 03, DEU-LA-M 12, DEU-LA-M 13 und DEU-LA-M 14 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 11 absolviert werden;  
das Modul DEU-LA-M 16 kann nach erstmaligem Abschluss der Modulprüfungen in DEU-LA-M 12/13/14 absolviert werden.

- (4) Modulprüfungen der Vertiefungsmodule aller Teilfächer können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden.
- (5) Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich aus den Noten folgender Module zusammen:
  - (a) Lehramt an Grundschulen:  
benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 01 oder DEU-LA-M 03) (2fach),  
DEU-LA-M 14 (2fach),  
DEU-LA-M 31 (1fach),  
DEU-LA-M 32 (1fach).
  - (b) Lehramt an Hauptschulen:  
benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 01 oder DEU-LA-M 03) (2fach),  
DEU-LA-M 14 (2fach),  
DEU-LA-M 31 (1fach),  
DEU-LA-M 32 (1fach).
  - (c) Lehramt an Realschulen:  
benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 02 oder DEU-LA-M 03) (2fach),  
DEU-LA-M 14 (2fach),  
DEU-LA-M 31 (1fach),  
DEU-LA-M 32 (1fach).
  - (d) Lehramt an Gymnasien:  
benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 12 oder DEU-LA-M 13) (2fach),  
DEU-LA-M 14 (2fach),  
DEU-LA-M 22 (2fach),  
DEU-LA-M 31 (1fach),  
DEU-LA-M 32 (1fach),  
DEU-LA-M 16 (2fach),  
das gewählte zweite Aufbau-/Forschungsmodul (DEU-LA-M 26 oder DEU-LA-M 36) (2fach).  
<sup>2</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Vertiefungsmoduls.
- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

11. § 30a erhält folgende Fassung:

„Für das Erweiterungsstudium des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von insgesamt 45 LP nachzuweisen:

DaZ-M 01 – Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache (11 LP)

DaZ-M 02 – Didaktik Deutsch als Zweitsprache (10 LP)

DaZ-M 03 – Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache (12 LP)

DaZ-M 04 – Praxismodul Deutsch als Zweitsprache (5 LP)

DaZ-M 05 – Vertiefungsmodul Partnersprache (7 LP)“

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen und das Unterrichtsfach Deutsch gewählt haben, können das Studium hinsichtlich § 30 nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Oktober 2010 fortsetzen; ein hierfür erforderlicher schriftlicher Antrag ist dem Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Regensburg bis spätestens 20. April 2011 vorzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. März 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. April 2011.

Regensburg, den 14. April 2011  
Universität Regensburg  
Der Rektor  
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh  
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 14.4.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.4.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.4.2011.